

III.

Von den Vorstadtsgemeinden der k. k.
Haupt- und Residenzstadt Wien
insbesondere.

Die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien umgeben folgende Vorstädte und Gründe, als: die Leopoldstadt, Jägerzeil, Weißgärber, Erdberg, Landstraße, Wieden mit Inbegriff der Schleismühle, Schaumburgerhof, Hugelbrunn, Makleinsdorf, Nizkolsdorf, Margarethen, Reinprechtsdorf, Hundsthurm, Gumpendorf, Magdalenagrund, Windmühle, Lainzgrube und Wien, Mariahilf, Spittelberg, St. Ulrich, Neubau, Schottenfeld, Altlerschenfeld, Josephstadt, Stroschischer Grund, Alsergrund, Breitenfeld, Michaelbayerischer Grund, Himmelpfortgrund, Thury, Lichtenthal, Althan und Rossau. Die Art und Weise, wie diese Vorstädte nach und nach entstanden, und wie sie sich zu der nunmehrigen, bewunderungswürdigen Vollkommenheit empor gehoben haben, ist besonders in Bezug auf das erstere, nämlich auf das eigentliche Entstehen derselben zu dunkel, mit zu vielen Schwierigkeiten, und beynabe an die Unmöglichkeit gränzenden Beschwerden verbunden, als daß ich hier in diesem Bändchen Ihnen eine förmliche, geschichtliche Darstellung über den

Ursprung jeder einzelnen Vorstadt zu machen gedenke; auch wäre eine solche geschichtliche Abhandlung hier nicht einmahl am gewähltesten Platze, und ich behalte mir vor, seiner Zeit hierüber zu sprechen. Hier von dem Entstehen der Vorstädte nur so viel, als zum Ganzen unumgänglich ist.

In den ersten Perioden gab es außer den Wällen Wiens keine eigentlichen Vorstädte, sondern es befanden sich hart, theils an den Thoren, theils an den Wällen Strecken von äußerst unansehnlichen Häusern, Gewerbsstätten oder sogenannten Lucken.

Man findet noch häufig in den Urkunden, Urbarien, Steuerbüchern die Benennungen z. B. die Kleberlucken, vor dem Stubenthor, an der Wieden die Neulucken, vor dem Kärntnerthor die Rothlucken, gegen das Widnerthor die Rater = Brun = Kumpflucken, gegen das Schottenthor die Rosenlucken u. s. w. Einige von den alten weitläufigen Anlagen, so in der heutigen Sprache Vorstädte genannt werden, z. B. St. Niklas oder Landstraße, Leopoldstadt oder untere Werd, Wieden u. dgl. wurden schon in verschiedenen bedrängten Zeiten, vorzüglich bey Feindesgefahren durch die nothgedrungene Fürsorge ihrer eigenen Bewohner gegen verschiedene feindliche Streifereien mit einem aufgeworfenen Graben, oder hier und da mit einem bloßen Zaun versichert. Und da diese Unternehmung in der größten Eile geschah, so konnte selbe auch von keiner langen Dauer seyn.

Mit der zweyten türkischen Belagerung verschwanden erst gänzlich alle diese häßlichen Lücken. In einiger Entfernung lagen Dörfer, einzelne Gehöfte, Mayereyen, Edelsitze, Frey = Aigen, z. B. Erdberg, Margarethen, Kampersdorf, u. dgl., welche vor der zweyten türkischen Belagerung nicht zu den hiesigen Vorstädten gezählet, sondern mehrere Jahre auf dieses betrübte Ergebniß in diese Kategorie getreten sind.

Aus dieser Ursache bestehet noch heutigen Tages eine gewisse Classification unter den Vorstädten.

Das in den Zeiten Heinrichs Jasomirgotts noch auf einen kleinen Flächenraum eingeeengte Bergstädtchen Wien hat schon in den darauf folgenden Regierungen eine etwas größere Ausdehnung erhalten, und es haben dabey einige Jasomirgotts = Thore ihre Bestimmung verloren.

Allein nach der ersten türkischen Belagerung unter Ferdinand hat Wien in Rücksicht seiner Außenwerke eine etwas geregelte Befestigung und eine Art von Glacis erlangt.

Ungeachtet dessen haben sich diese der Vertheidigung so nachtheiligen Lücken wiederum in einiger Zeit kreuz und quer an die Thore und Wälle angebauet.

Erst unter der Regierung Ferdinand des II. u. III., dann Leopold des I. wurde mit einer unerbitterlichen Strenge alles bey den Thoren und auf dem Glacis nach einer bestimmten Entfernung aus dem

Bege geräumt, was innerhalb der ausgezeichneten Fortifications-Linie sich befand.

Auf solche Art mußte die Gestalt und die Richtung der alten erbärmlichen Vorstädte Wiens, (wenn selbe anders so genannt werden wollen) gänzlich aufhören; nur die Wieden, dann St. Niklas oder Landstraße haben sich schon damals am weitesten ausgedehnt, was noch gegenwärtig der Fall ist. Eine natürliche Folge des auf 600 Schritte erweiterten Glacis und Esplanade, dann des damit in Verbindung gewesenen Abbruches so vieler hundert Lücken, Gebäude, Gärten, Spitäler war, daß die Bethheiligten mit ihren neuen Anlagen, Bauten, auf die um Wien liegenden Felder und Weingärten hinausrücken mußten.

Und so bildeten sich bey dem immer zunehmenden Wohlstande dieser Kaiserstadt bey dessen Handel und Reichthume die heutigen Vorstädte in ihrem Glanze und in einer ganz anderen Gestalt.

Zu dieser neuen Erscheinung wirkte vorzüglich in der Periode des Kaisers Joseph I., der in den Jahren 1704 und 1706 durchgeführte Linienwall, durch dessen Demarkirung nicht nur der erweiterte Burgfrieds-Distrikt, sondern auch so viele Dörfer, Edelsitze und Freygründe zu dem Bezirke der Stadt Wien mit eingeschlossen worden sind.

In diesen Verfügungen liegt auch der Grund, daß aus Dörfern, Edelsitzen u. s. w. Vorstädte ihren Ursprung hatten.

Eben daher rührt gleichfalls die Vermahlen bestehende Eintheilung der Wiener Vorstädte:

- a) in Burgfriedische,
- b) in Freygründe und Landgüter,
- c) in Dörfer.

Zu den ersteren werden gerechnet: Leopoldstadt, Weißgärber, Landstraße, Wieden, Laimgrube und an der Wien, Alservorstadt, Rossau und Althann.

Zu der zweyten lassen sich einreihen: Jägerzeil, Erdberg, Konradswörth, Mühsfeld (Schleismühl), Schaumburgerhof, Laurenzergrund, Margarethen oder Sonnauerschloß und Grund. Im Schöff oder Mariabilf, Schottenfeld oder Oberneustift, Altlerchenfeld, Josephstadt, Strozischer Grund, Breitenfeld, Sporkenbüchel oder Himmelpfortgrund, Thury und Lichtenthal.

In die dritte Klasse werden gezählet:

Hungelbrunn, Mazleinsdorf, Nikolsdorf, Keinsprechtsdorf, Hundsthurn, Gumpendorf, Magdalenagrund, Windmühl, Spitzberg, (Kroatendörfl), Zaismannsbrunn oder St. Ulrich untern Guts, St. Ulrich obern Guts mit dem Neustift, der Wendelstadt und dem Neubau, endlich Michaelbayerischer Grund.

Jede dieser Vorstädte bildet für sich eine Gemeinde.

Wenn wir nun den von uns früher gegebenen allgemeinen Begriff des Wortes Gemeinde auf die Vorstadtsgemeinden anwenden, so wird sich der

Begriff einer Vorstadtsgemeinde folgender Massen darstellen.

Eine Vorstadtsgemeinde ist die gesellschaftliche Vereinigung aller in einer Vorstadt ansässigen Personen zu dem fortdauernden, und vom Staate gebilligten Endzwecke, nämlich der Erhaltung, Verschönerung und Verbesserung dieser Vorstadt, und aller auf das gemeinschaftliche Wohl bezüglichen Theile derselben.

Von diesen Gemeinden stehen 26, nämlich: Allservorstadt, Althann, Landstraße, Laimgrube und an der Wien, Leopoldstadt, Rossau, Weißgärber, Wieden, Schleismühle, Altlerchenfeld, Thury, Erdberg, Gumpendorf, Hungenbrunn, Himmelfortgrund, Josephstadt, Laurenzergrund, Magdalenagrund, Margarethen, Nagleinsdorf, Michaelbayer, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf, Strozengrund, Spitzberg und Windmühl unter dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, die übrigen als Jägerzeil, Schaumburgerhof, Hundsthurm, Mariahilf, St. Ulrich, Neubau, Schottenfeld, Breitenfeld und Lichtenthal stehen unter ihren Herrschaften und zwar: die Jägerzeil unter den von Segenthalischen Erben, Hundsthurm unter den Steinbauerischen Erben, Mariahilf unter dem Wiener Domkapitel, St. Ulrich, Neubau, Schottenfeld und Breitenfeld unter dem Stifte Schotten, Lichtenthal unter dem Fürsten Johann von Lichtenstein, und der Schaumburgergrund

unter dem Grafen Gundacker von Stahrenberg als Herrschaft.

Von diesen Gemeinden ist jede, obwohl sie im Ganzen betrachtet nur einen kleinen Theil des ganzen Stadtkörpers ausmachen, als eine eigene abge sonderte für sich bestehende Verwaltung anzusehen, indem jede dieser Gemeinden ihre Gemeinde = Angelegenheiten für sich allein ohne Bezug und Rücksicht auf eine andere Gemeinde besorget.

Die Gemeinde = Angelegenheiten bestehen größtentheils in der gehörigen wirthschaftlichen Verwaltung und zweckmäßigen Verwendung des Gemeindevermögens und aller Gemeinde = Einnahmen, und in der möglichst besten Erhaltung, Verschönerung und Verbesserung des Gemeindeterrains und aller in der Gemeinde sich befindlichen, zur Gemeinde gehörigen öffentlichen Anstalten, als Gemeindehäuser, Schulen, Brunnen u. s. w.

Das Vermögen einer Gemeinde bestehet, wie wir schon früher, wo wir von dem Gemeindegewesen überhaupt sprachen, erwähnt haben in den Realitäten der Gemeinde, oft in öffentlichen Staats = Obligationen und deren Interessengenuße, und in den jährlichen Einnahmen der Gemeindegaben.

Die Gemeindegaben bestehen in den von der Kaiserin Maria Theresia den Wiener Vorstadtsgemeinden bewilligten Zins = und Steuerkreuzer in der Art, daß die Mithpartheyen von jedem Zinsgulden

jährlich ein Kreuzer, und die Hausbesitzer von jedem Steuergulden ohne Rücksicht auf die allenfalls für das Haus bestehenden Steuerbaufreyjahre zwey Kreuzer zu den allgemeinen Gemeindebedürfnissen beyzutragen haben; und selbst in dem Falle, wenn sie mit diesen gewöhnlichen Gaben nicht auslangen sollten, mit Genehmigung der höheren Behörden auch außerordentliche Besteuerungen nach dem gleichen Verhältnisse zu leisten wären.

Mehrere Gemeinden genießen die Wohlthat der durch die Munificirung S. K. Hoheit des verstorbenen Herzogs Albert, und durch den Wohlthätigkeitssinn des Herrn B. Leykam angelegten öffentlichen Wasserleitung, für welche sie bloß jährlich zur Erhaltung derselben an den Fond der gemeinnützigen Anstalten die sogenannten Wasserpennige, die eigentlich in 1/4 Krz. von jedem Zinsgulden bestehen, zu entrichten haben.

Solche Wasserleitungen, welche von ihrem ersten Stifter, dem Herzoge Albert den Namen die Albert'schen führen, haben die Vorstädte Josephstadt, Windmühle, Laimgrube, Spitzberg, Gumpendorf, St. Ulrich und Neubau.

Die Kosten, welche die Beförderung des Nutzens der Gemeinde, die öffentliche Sicherheit theilweise und überhaupt die gänzliche Erhaltung der Gemeinden erzwicken, als Auslagen auf Beleuchtung der Plätze und Gassen, Erhaltung und Reinigung der-

selben, Erhaltung der Wege und Straßen, welche zur Gemeinde gehören, ferner verschiedene Beiträge zur Erhaltung öffentlicher Anstalten in der Gemeinde, als Schulen, Kirchen u. s. w. machen die Auslagen einer Gemeinde aus. Rücksichtlich dieser Einnahmen und Ausgaben muß jährlich eine genaue Rechnung geleyet werden, so wie jede Gemeinde auch jährlich — allen übrigen Gefällsämtern des Staates gleich — ein Präliminare, das heißt einen Voranschlag aller in dem künftigen Jahre stattfindenden Einnahmen und Ausgaben den vorgesetzten Behörden zur bestimmten Zeit zu überreichen haben, und zwar jene, welche unter dem Magistrate stehen, dem Magistrate, welches Präliminare von demselben sohin gutächtlich einbegleidet der hohen Landesstelle zur gehörigen Würdigung vorgeleyet wird.

Die oben besprochene Verwaltung wird bey jeder Gemeinde von den, in der Gemeinde ansässigen, wohlhabenderen, ältesten, gebildetsten und ausgezeichnetsten Staatsbürgern, welche sich hiezu herbeylassen, denn gezwungen kann hiezu niemand werden, und zwar nach dem größeren oder kleineren Populationsstande der Gemeinde von mehreren oder weniger Individuen besorget.

Es ist daher bey jeder Gemeinde ein Richter als Vorsteher und Repräsentant der ganzen Gemeinde, dann ihm zur Seite ein Gemeinde = Besorger, ein Gemeinde = Rechnungsführer, mehrere Gerichtsbez-

siger, ein Gerichtschreiber, und noch mehrere andere Individuen mit verschiedenen Titeln nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmungen, als z. B. Feuerkommissäre, Quartiermeister u. s. w.

Diese Männer, mit Ausnahme der Gerichtschreiber und der ganz niederen Dienerschaft, welche förmlich besoldet sind, übernehmen diese Geschäfte bey den Gemeinden größtentheils aus Liebe zu ihren Mitmenschen, besonders derer, die in derselben Gemeinde wohnen, und aus reinem Eifer für das allgemeine Beste, unterziehen sich aus eben diesen Gründen den mancherley beschwerlichen Pflichten, die derley Dienstesposten mit sich bringen.

Zur Erreichung der möglichst besten Verwaltung einer Gemeinde und der größten Unpartheylichkeit, und des unbescholdesten Charakters eines Gemeindevorstandes wird der erste Vorsteher jeder Gemeinde nämlich der Richter von seiner nächsten Umgebung, d. i. von allen in der Gemeinde ansässigen Hausinhabern, welche den Charakter des in ihrer Mitte wohnenden gewiß am besten kennen müssen, durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar nur auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf 2 Jahre.

Die übrigen Gemeindeglieder mit Ausnahme der Gerichtschreiber, welche ebenfalls von sämtlichen Hauseigenthümern lebenslänglich bestimmt werden, werden von den schon bey der Gemeinde befindlichen Gemeindegliedern gewählt; übrigens verstehet sich

von selbst, daß alle diese Individuen ohne irgend einer Ausnahme von den vorgelegten Behörden in dieser nach der Wahl sie getroffenen Eigenschaften bestätigt werden.

Jedoch ist es nicht selten der Fall, daß ein Richter, auch nach Verlauf der bestimmten Zeit bey der neuen Wahl von den Wählenden wieder gewählt und bestimmt wird, und so von Wahl zu Wahl durch eine Reihe vieler Jahre Richter bleibet.

Solche Beispiele haben wir sehr viele. So ist z. B. der Richter der Gemeinde Michaelbayergrund Herr Fuchsthaler Carl schon seit dem Jahre 1810, folglich durch eine Reihe von 25 Jahren Richter dieser Gemeinde; der Richter der Gemeinde Wieden Herr Leibensfrost Ignaz, ist seit dem Jahre 1812, folglich durch einen Zeitraum von 23 Jahren Richter der genannten Gemeinde.

Hr. Moser Joseph ist seit dem Jahre 1825 Richter der Gemeinde Josephstadt; Hr. Röger Paul ist seit dem Jahre 1828 Richter der Gemeinde Rossau; Hr. Böck Wendelin ist seit dem Jahre 1830 Richter der Gemeinde Laimgrube an der Wien, und so gibt es noch mehrere andere Gemeinde-Vorsteher, welche das Amt des Richters schon seit längere Zeit begleiten, und bey jeder neuen Wahl stets wieder gewählt werden.

Der Umstand, daß solche Männer nach Verlauf der bestimmten zwey Jahre bey einer neu angeordneten und abgehaltenen Wahl jedesmahl wieder als Vorsteher der Gemeinden gewählt werden, und

daß diese Wahl von den hohen Behörden begnehmiget wird, ist ganz gewiß der sicherste, klarste und unwiderlegbarste Beweis, daß sie diesen ihren Dienstposten mit aller Genauigkeit und allem Eifer, auf eine, das Beste der Gemeinde beabsichtigende, und in jeder Rücksicht lobenswerthe Weise vorgestanden haben, und daß sie daher nicht nur von den zum Wählen bestimmten und berufenen, sondern auch von den vorgesezten Behörden, als dieser Dienstposten würdig anerkannt werden.

Betrachten wir anderseits aber auch die vor-
trefflichen Eigenschaften sowohl des Herzens als des Verstandes, jener ausgezeichneten, würdigen Männer, welche durch eine Reihe von Jahren von Seite des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den magistratischen Gemeinden als Referenten vorstanden, so werden wir es ganz natürlich und fast gar nicht anders möglich finden, als daß der regste, wärmste, für das Gemeinwohl, glühendste Sinn, ein alles beglückender Eifer für das Gute sämtliche Gemeindeglieder vom ersten bis zum letzten beseelen mußte; denn wie konnten sie anders, als von dem erhabenen Beispiele ihrer Herrn Referenten ergriffen, denselben nachfolgen.

Eben so verbürgen und sichern aber auch die würdigen Nahmen jener Männer, welche jetzt als Vorsteher des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien die Gemeinden leiten, denselben ihr gegenwärtiges und künftiges Wohl.